

# **Satzung für das Jugendheim Franz-Schubert-Straße**

**vom 30.09.1964 (Amtsbl. S. 176)**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1962 (BayBS I S. 461) erlässt die Stadt Schweinfurt folgende

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

Die Stadt Schweinfurt betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung das Jugendheim Franz-Schubert-Straße 22, Block III. Durch den Betrieb erstrebt die Stadt keinen Gewinn; sie verfolgt nur gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Jugendpflege gefördert werden soll.

### **§ 2**

Etwaige Gewinne werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stadt erhält keinerlei Gewinn in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Jugendheimes.

Die Stadt erhält bei Auflösung oder bei Aufgabe des Jugendheimes nicht mehr als das eingebrachte Kapital und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen.

### **§ 3**

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Jugendheimes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

Die Verwaltung des Jugendheimes ist dem Stadtjugendamt übertragen.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt am 01.11.1964 in Kraft.